

# **Schwerpunktmittel zur Kinderbetreuung und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger**

## **Intro**

Um Menschen mit Kindern die Teilnahme an Weiterbildung zu ermöglichen, fördert das Land die Kinderbetreuung bei Weiterbildungsmaßnahmen.

Im Hinblick auf die aktuellen Vorgaben für die Schwerpunktmittel zur Kinderbetreuung und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger besteht ein Anpassungsbedarf für die bisherigen Fördersätze, der sich aus der Erhöhung des Mindestlohns, der Inflation und der Energiekrise ergibt.

Um den Betreuungspersonen ein angemessenes Honorar bezahlen zu können, ist unter Berücksichtigung des Mindestlohns und des Inflationsausgleichs eine Anpassung erforderlich.

Die Bildungseinrichtungen nutzen für die Kinderbetreuung überwiegend angemietete Räume, für die u.a. die Kosten aufgrund Inflation und Energiekosten gestiegen sind. Bei der Nutzung von eigenen Räumen sind die Kosten ebenfalls aufgrund der Energiekrise enorm gestiegen.

Die Mittel sind i.d.R. ein Zuschuss für die Finanzierung der Kinderbetreuung und die vorgeschlagenen Sätze als Richtwerte zu verstehen. Die Landesorganisationen der Weiterbildung und der Verband der Volkshochschulen möchten trotz begrenzter Mittel möglichst viele Veranstaltungen mit Kinderbetreuung ermöglichen.

## **Richtwerte für die Bezuschussung der Kinderbetreuung und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger**

Honorar pro Betreuungsperson bei den Maßnahmen zur Weiterbildung:  
9,50 €/ Ustd. bis zu 15,00 €/ Ustd.

Fallen zusätzlich Verpflegungs- und Übernachtungskosten an:

- Verpflegung und Übernachtung pro Betreuungsperson pro Tag: bis zu 50,00 €
- Verpflegung und Übernachtung pro Kind pro Tag: bis zu 50,00 € \*
- Verpflegung bei Veranstaltungen (ohne Übernachtung), die länger als 6 Ustd. dauern pro Betreuungsperson: bis zu 15,00 €
- Verpflegung bei Veranstaltungen (ohne Übernachtung), die länger als 6 Ustd. dauern pro Kind: bis zu 15,00 €

## **Häusliche Betreuung von pflegebedürftigen Angeboten**

In begründeten Ausnahmefällen können auch nachgewiesene häusliche Betreuungskosten für pflegebedürftige Angehörige bezuschusst werden. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn für das gezahlte Honorar eine unterzeichneter Honorarvertrag vorliegt.

Der Zuschuss beträgt für das Honorar pro Betreuungsperson: 9,50 €/ Ustd. bis zu 15,00 €

\*Dieser Betrag kann für die Verpflegung und Übernachtung der betreuten Kinder sowie für Sachmittel (z.B. Material zum Basteln oder Malen) im Rahmen der Kinderbetreuung verwendet werden.